

nennet. Die gefürsteten Aebte zu Rempten, Prüm, Stablo und Corvey, und die gef. Pröbste zu Elwangen, Berchtolsgadon und Weissenburg haben ein votum virile auf dem Reichstage.

Diese Prälaten werden sämmtlich von ihren Stiftern gewählt, von dem Pabste und die nicht eximirten Aebte von den Bischöfen bestätigt, und von dem Kayser belehnt. Die Rechte des Kayser und Pabsts, die vorher angezeigt sind, ändern zuweilen diese ordentliche Wahl. Alle müssen dem Pabste den Eyd der Treue leisten, und stehen in Absicht ihrer Person unter demselben, und nicht unter dem Kayser oder Reichsgerichten. Viele von den Stiften haben weltliche Schutzherrn, Advocati oder Schirmvögte.

Die Zahl der Klöster männlichen und weiblichen Geschlechts ist in Deutschland ungemein groß. Man hat, besonders im Oestreichschen angefangen viele derselben aufzuheben, auch den fehlerhaften Zusammenhang derselben mit ihren Generalen in Rom unterbrochen.

Zu den geistlichen Personen in Deutschland gehöret der deutsche Orden. Er ist 1190 gestiftet, und besitzt seitdem er Preußen verlohren hat, nur noch in Deutschland Länder, die aber sehr ansehnlich sind. Die Ritter folgen der Regel des h. Augustins, müssen von alten Adel seyn, und sind theils der catholischen, theils der protestantischen Religion zugethan. Ihr Oberhaupt heisset Hoch- und Deutschmeister,